

ZH_OBERGERICHT UE190090 vom 29. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190090

FR: ZH_OBERGERICHT UE190090 du 29 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT UE190090 del 29 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV (seit 1. April 2019 Staatsanwaltschaft I) des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte eine Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und C._____ (separates Beschwerdeverfahren UE190091-O) wegen Schändung zum Nachteil von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin).

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien gemäss § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG festzusetzen. Aufgrund des gleichgelagerten Sachverhalts in den Beschwerdeverfahren UE190090-O und UE190091-O und des damit geringeren Aufwands der Kammer in den einzelnen Verfahren ist die Gerichtsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren auf 800 Franken festzusetzen.

E. 1.2

Der Beschwerdegegner 1 ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren durch eine amtliche Verteidigerin vertreten (Urk. 18/16/3). Deren Entschädigung für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV (Bedeutung des Falls, Verantwortung, notwendiger Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls) festzusetzen. Unter Berücksichtigung der ohne Rubrum knapp sechsseitigen Stellungnahme (Urk. 20) und des Verzichts auf eine Duplik (Urk. 30) ist die Entschädigung auf 1'420 Franken (zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Übrigen sind keine Aufwände des Beschwerdegegners 1 ersichtlich.

E. 1.3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), sind ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind aus

- 22 - der von ihr geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staats. 2. Aufgrund ihres Unterliegens ist der Beschwerdeführerin keine Entschädigung zuzusprechen. Finanzielle Ansprüche des Beschwerdegegners 1 im Sinne von Art. 429 StPO wurden nicht dargetan und sind auch nicht ersichtlich, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

E. 2

Mit Verfügung vom 18. März 2019 stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 ein (Urk. 3/2 = Urk. 6 = Urk. 18/21).

E. 3

Dagegen liess die Beschwerdeführerin innert Frist (vgl. Urk. 18/23/2) mit Eingabe vom 1. April 2019 Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 3): 1. Es seien die unter der gleichen Geschäftsnummer geführten Strafverfahren gegen die Beschuldigten B._____ und C._____ wegen Schändung etc. weiterzuführen bzw. die Einstellungsverfügungen vom 18. März 2019 aufzuheben. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7.7 % MWSt) zu- lasten der Beschwerdegegner unter solidarischer Haftung.

E. 4

Der Beschwerdegegner 1 bestreitet, sich hinsichtlich der Aussagen mit C._____ abgesprochen zu haben. Wenn die Beschwerdeführerin jedoch davon ausgehe, erscheine es fragwürdig, welche neuen Erkenntnisse eine Konfrontationseinvernahme zu Tage fördern könnte (Urk. 20 S. 3 f.). Er lässt hinsichtlich der Aussagen der Beschwerdeführerin ausführen, dass das Darstellen von Übertreibungen zwar ein Lügensignal darstelle, im Umkehr-

- 12 - schluss jedoch nicht einfach prinzipiell auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen geschlossen werden könne, wenn derartige Übertreibungen fehlten. Ferner schweige sich die Beschwerdeführerin darüber aus, wie widersprüchlich sich ihre Aussagen zu den Geschehnissen in der Nacht vom 21. September 2018 vielerorts darstellten (Urk. 20 S. 4). Da die Beschwerdeführerin sodann selbst angegeben habe, sie sei sowohl auf dem Beschwerdegegner 1 und auch auf C._____ gesessen und habe diese auch oral befriedigt, erscheine klar, dass die Darstellung der Schändung wenig glaubwürdig erscheine. Bei allen möglichen Varianten, wie an einem wehrlosen Opfer unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gegen seinen Willen sexuelle Handlungen und Geschlechtsverkehr vollzogen werden könnten, erscheine die "Reiterstellung" mit Abstand die am wenigsten glaubwürdige Position. Ebenso erhellte nicht, wie es unter diesen Umständen noch auf das angebliche Bitten des Beschwerdegegners 1 dazu gekommen sei, dass die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner 1 noch oral befriedigt habe. Zu solchen "aktiven" Handlungen wäre eine zu Widerstand unfähige Person im Sinne von Art. 191 StGB mit Sicherheit nicht fähig (Urk. 20 S. 4 f.). Auch das Verhalten der Beschwerdeführerin nach den Vorfällen in der Nacht zum 21. September 2018 spreche Bände. So habe C._____ anlässlich der Einvernahme vom 16. November 2018 angegeben, er habe circa um 11.00 Uhr morgens nach den Vorfällen erneut mit der Beschwerdeführerin auf der Autobahnbrücke in M._____ Geschlechtsverkehr gehabt (vgl. Urk. 18/4/1 S. 6 F/A 53 ff.). Diese Darstellung werde von H._____ (vgl. Urk. 18/5 S. 1 F/A 5) bestätigt (Urk. 20 S. 5). Damit würde das Lügenkonstrukt, welches die Beschwerdeführerin den beiden Beschuldigten und den involvierten Drittperson attestiere, immense Dimensionen annehmen und erscheine insgesamt wenig wahrscheinlich. Dabei wiesen die Aussagen der beiden Beschuldigten und der Auskunftsperson keineswegs auffallende und auf Absprachen hindeutende Übereinstimmungen auf, sondern seien lediglich betreffend des Kerngehalts deckungsgleich (Urk. 20 S. 5).

- 13 - Die Beschwerdeführerin führe sinngemäss aus, auch die Auskunftsperson H._____ zeichne nur deshalb ein Bild von ihr als Nymphomanin, um sie zu diskreditieren. Weshalb aber H._____ erzähle, wie es auch am Morgen des 22. Septembers 2018 zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten C._____ zum Geschlechtsverkehr gekommen sei und dies zum Kontext der Darstellung der Beschwerdeführerin passen solle, erhelle

nicht. Es ergäbe wenig Sinn, weshalb ein traumatisiertes Opfer am Morgen nach den vorgeworfenen Geschehnissen mit einem der behaupteten Tätern wiederum Geschlechtsverkehr haben sollte. Erstaunlich sei auch, dass die Beschwerdeführerin diese speziellen Umstände ihrer Heimkehr am Morgen des 22. Septembers 2018 in ihrer Beschwerde nicht einmal zu erklären versuche, sondern sich einfach darüber ausschweige (Urk. 20 S. 6). Im pharmakologisch-toxikologischen Gutachten werde weiter explizit festgehalten, dass aufgrund des grossen Zeitintervalls von fast zwei Tagen zwischen Ereignis und Blutentnahme nicht beurteilt werden könne, ob die Beschwerdeführerin im Ereigniszeitraum unter dem Einfluss von Kokain und Cannabis gestanden habe oder nicht. Daher sei die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin, wonach das Gutachten ihre Darstellung stütze und sich dadurch ihre Apathie und Willenlosigkeit erkläre, offensichtlich falsch. Im Gutachten werde sodann irrtümlich von einem falschen Ereigniszeitpunkt ausgegangen; der effektive Ereigniszeitpunkt sei rund 24 Stunden später gewesen sei. Trotz dieses Irrtums zu Gunsten der Schilderung der Beschwerdeführerin habe bei ihr kein Hinweis auf übermässigen Alkoholkonsum und im Urin nur eine sehr niedrige Konzentration des nicht aktiven Kokainmetaboliten Benzoyllecgonin gefunden werden können. Umso mehr erscheine die sinngemässe Darstellung, wonach sie sich aufgrund des Einflusses von Betäubungsmitteln an kaum etwas erinnern könne beziehungsweise zum Widerstand gewesen sei, wenig glaubhaft (Urk. 20 S. 7).

E. 5

Die Beschwerdeführerin lässt mit ihrer Replik einwenden, sie habe in ihren ersten Einvernahmen durch die Polizei noch im Spital am 22. September 2018 und kurz danach am 27. September 2018 auf dem Polizeiposten klargestellt, dass sie zum Geschlechtsverkehr nicht eingewilligt habe und es sein könne, dass ihr

- 14 - von den Beschuldigten etwas verabreicht worden sei. Unmissverständlich seien ihre Aussagen "dann kam ich wieder zu Bewusstsein" und dass "auch er (C._____) mit ihr Geschlechtsverkehr" gehabt habe, was ihr vorgängiges "Nicht-bei-Bewusstsein-sein" impliziere. Der unter Betäubungsmittel- und Medikamenteinfluss stehenden Beschwerdeführerin sei schlicht nicht geglaubt worden, dass sie willenlos gewesen sei, als sie von den Beschuldigten geschändet worden sei, weil sie zwischendurch zu sich gekommen sei und sich an gewisse Einzelmomente habe erinnern können (Urk. 26 S. 3). Die Staatsanwaltschaft und die Beschuldigten blendeten vollständig aus, dass die Beschwerdeführerin sich nur fragmentarisch erinnere habe. Sie habe aber konsequent daran festgehalten, keine Einwilligung zum Geschlechtsverkehr gegeben zu haben beziehungsweise sich als willenloses Instrument der Sexualbefriedigung der Beschuldigten vorgekommen zu sein (Urk. 26 S. 3). Selbst die von der Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten wiederholt angeführte orale Befriedigung des Beschwerdegegners 1 als Indiz dafür, dass die Beschwerdeführerin den aktiven Part gespielt habe, gebe nur einen Teil der Geschichte wieder. Sie habe erklärt, er habe dies gefordert, und ferner ausgesagt: "ich kann mich noch ein wenig erinnern. Ich habe mich da nicht gespürt. Ich habe es einfach gemacht. Ich habe nicht gewusst, was los ist." Die Beschwerdeführerin stellt hierzu mit ihrer Replik die Fragen, wie sie ihre "Ohnmacht" im echten und übertragenen Sinne in dieser Situation treffender hätte beschreiben können, was sie sonst umschreiben hätte müssen, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass sie das nicht gewollt habe, was die Beschuldigten von ihr verlangt hätten, sondern – wenn überhaupt – einfach etwas gemacht habe, ohne zu wissen, was los gewesen sei und sich dabei nicht mehr

gespürt zu haben (Urk. 26 S. 4). Ferner macht die Beschwerdeführerin geltend, die Beschuldigten hätten zwingend mit ihren Aussagen konfrontiert werden müssen. Ebenso mit den Aussagen von E'._____ (recte: E._____) Dieser sei nach ihren Äusserungen am Morgen jener Nacht in die Wohnung gekommen und habe sie offensichtlich in einem Zustand vorgefunden, der ihn dazu bewogen habe, den Beschwerdegegner und C._____ "zusammenzuschmeissen" und zu fragen, was sie ihr gegeben hätten.

- 15 - Die Aussagen von E._____ wären wesentlich für die Beurteilung des Zustands der Beschwerdeführerin gewesen; ebenso diejenigen Aussagen der Cousine von E._____ und dessen Bruder D._____, dem damaligen Freund der Beschwerdeführerin (Urk. 26 S. 4). Zusammen mit den Schilderungen der Beschwerdeführerin, wonach sie daran gehindert worden sei, die Wohnung zu verlassen, ihr möglicherweise etwas verabreicht worden sei, was sie handlungsunfähig gemacht habe und den wahrgenommenen Äusserungen von Dritten hätte sich eine Befragung von zusätzlichen Personen geradezu aufgedrängt (Urk 26 S. 4).

E. 6

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Duplik aus, die Beschwerdeführerin lasse mehrfach vorbringen, sie habe die sexuellen Handlungen nicht gewollt. Die fehlende Einwilligung sei jedoch nur relevant, wenn ein Nötigungsmittel eingesetzt werde. Ein solches Nötigungsmittel zur Erzwingung der sexuellen Handlungen werde, mit Ausnahme der nicht belegbaren blossen Vermutung, ihr sei etwas – wohl Betäubungsmittel gemeint – verabreicht worden, nicht einmal von der Beschwerdeführerin behauptet. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin aktiv vorgenommenen Sexualpraktiken könne nicht erstellt werden, dass sie urteilsunfähig oder widerstandsunfähig gewesen sei. Auch könne nicht erstellt werden, dass der Beschwerdegegner 1 und C._____ einen solchen Zustand hätten erkennen können. Die Beschwerdeführerin selbst habe ausgeführt, sie wisse nicht, ob diese hätten erkennen können, dass sie keinen Sex gewollt habe. Die in der Replik aufgeführten Zeugen hätten die sexuellen Handlungen und den Zustand der Beschwerdeführerin in diesem Moment nicht gesehen. Aus deren Aussagen bei der Polizei ergebe sich einzig, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich zufolge Alkoholkonsums reduziert gewesen sei, woraus jedoch nicht auf Urteilsunfähigkeit geschlossen werden könne (Urk. 32 S. 2 f.). 7.1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c).

- 16 - Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen).

7.2. Gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Nach Art. 190 Abs. 1 StGB macht sich der Vergewaltigung strafbar, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Der Schändung nach Art. 191 StGB macht sich strafbar, wer eine urteilsunfähige oder

- 17 - zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustands zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht. Vorliegend fallen aufgrund der Vorbringen der Parteien die den obgenannten Tatbeständen identischen objektiven Tatbestandsmerkmale der Gewalt, der Bedrohung sowie des psychischen Drucks ausser Betracht. Vom Beschwerdegegner 1 ist eingestanden, dass er in der Nacht auf den 22. September 2018 mit der Beschwerdeführerin Geschlechtsverkehr gehabt habe (Urk. 18/4/2 S. 2 F/A 9 und S. 7 f. F/A 60 ff.); der von der Beschwerdeführerin behauptete Oralverkehr verneinte er (Urk. 18/4/2 S. 8 F/A 82). Als Kernfrage ist damit vorliegend zu prüfen, ob sich anklagegenügend erstellen lässt, dass die Beschwerdeführerin zum Widerstand unfähig gemacht wurde oder urteilsunfähig oder zum Widerstand unfähig war und ob der Beschwerdegegner 1 diesbezüglich zumindest eventualvorsätzlich handelte beziehungsweise er eine Widerstandsunfähigkeit beziehungsweise Urteilsunfähigkeit wahrgenommen hat oder haben könnte.

7.3. Im Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 9. Oktober 2018 wurde ausgeführt, dass bei der forensisch-gynäkologischen Untersuchung der Beschwerdeführerin keine Verletzungen oder auffällige Sekretantragungen im Genital- oder Analbereich festgestellt worden seien (Urk. 18/6/1 S. 3). Daraus erhellt für die Kernfrage jedoch nichts, da gemäss dem Gutachten bei einer Frau im geschlechtsreifen Alter auch bei einem unfreiwilligen, vaginalen Geschlechtsverkehr nicht zwingend Verletzungen resultieren müssen (Urk. 18/6/1 S. 3). Die Blut- und Urinabnahme erfolgte am 22. September 2018 um 23.30/23.40 Uhr (Urk. 18/6/3). Im pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 12. Dezember 2018 wurde die Schlussfolgerung festgehalten, dass der Konsum von Kokain und Cannabis durch die Beschwerdeführerin habe nachgewiesen werden können. Aufgrund des grossen Zeitintervalls zwischen Ereignis und Blutentnahme von fast zwei Tagen könne jedoch nicht beurteilt werden, ob die Beschwerdeführerin im Ereigniszeitraum unter dem Einfluss von Kokain respektive von Cannabis gestanden sei und ob weitere wirksame Stoffe wie zum Beispiel Trinkalkohol bis zur Asservierung bereits aus-

- 18 - geschieden worden seien und deshalb nicht hätten erfasst werden können. Ferner konnte nur der antipsychotisch und antidepressiv wirkende Wirkstoff Quetiapin des

Medikaments Sequase, welches die Beschwerdeführerin einnimmt (Urk. 18/3 S. 2 F/A 13), nachgewiesen werden (Urk. 18/6/7 S. 1 f.). Wie von der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner 1 vorgebracht, wurde im Gutachten fälschlicherweise von einer Zeitspanne zwischen Blut- und Urinentnahme von fast zwei Tagen ausgegangen, wobei es sich tatsächlich nur knapp um einen Tag gehandelt hat (Nacht auf den 22. September 2018 bis 23.30/23.40 Uhr am 22. September 2018; vgl. Urk. 18/3 S. 4 F/A 31 und Urk. 18/6/3-4). Damit bestehen keine objektiven Beweismittel beziehungsweise Anhaltspunkte, welche belegen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der vorgeworfenen sexuellen Handlungen aufgrund von pharmakologisch oder toxikologisch wirksamen Substanzen urteilsunfähig oder zum Widerstand unfähig war. Die Hausdurchsuchungen und Sichtungen der Mobiltelefone des Beschwerdegegners 1 und von C._____ brachten ebenfalls keine Hinweise beziehungsweise sachdienliche Filme oder Bilder zu Tage (Urk. 18/10/2, Urk. 18/1/4 S. 4). Eine rückwirkende Standortermittlung nach Art. 273 StPO ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich (Art. 273 Abs. 3 StPO). Selbst wenn sich Standortdaten aus den Mobiltelefonen der Beschuldigten auslesen liessen, ergäben sich daraus keine objektiven Hinweise auf den Zustand der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der vorgeworfenen sexuellen Handlungen. 7.4. Nachdem keine objektiven Beweismittel bestehen, welche den Beschwerdegegner 1 oder C._____ belasten, ist auf die Aussagen der Beteiligten abzustellen. Die Beschwerdeführerin führte zunächst aus, dass sie am Abend der beantragten Vorfälle Alkohol konsumieren wollte ("Ich wollte trinken." Urk. 18/3 S. 4 F/A 31). Gegenüber den untersuchenden Ärzten habe sie angegeben, ihre Medikamente Sequase und Brintellix am Tag des Vorfalls nicht eingenommen zu haben, da sie Alkohol trinken wollte (Urk. 18/6/1 S. 2, vgl. auch Urk. 18/3 S.

E. 7

F/A 45). Sie konsumierte nach ihren Aussagen nicht unerheblich Alkohol ("Wir haben eine blaue 1-Liter Wodka Flasche gehabt. Die haben wir zu Dritt geteilt. Dann hatte ich noch zwei oder drei Desperado Bier .5 dl Büchsen." Urk. 18/3 S. 7

- 19 - F/A 42) und rauchte einen Joint (Urk. 18/3 S. 7 F/A 43, S. 8 F/A 50). Auch gegenüber den Ärzten führte sie aus, circa 4 cl. Wodka und circa vier Flaschen Bier getrunken und einen Joint geraucht zu haben (Urk. 18/6/1 S. 2). Sie war nach eigenen Aussagen "drauf" vom Joint und so viel Alkohol (Urk. 18/3 S. 8 F/A 50). Den Aussagen der Beschwerdeführerin ist sodann zu entnehmen, dass sie vom Kokain konsumieren wollte ("Ich war so drauf, dass ich auch wollte." Urk. 18/3 S. 5 F/A 31, vgl. auch Urk. 18/3 S. 8 F/A 54), welches C._____ und der Beschwerdegegner 1 konsumiert hätten, C._____ ihr es jedoch nicht geben wollte. Sie führte zunächst aus, sie sei, so wie sie "den Film zurückspule", ziemlich sicher, dass der Beschwerdegegner 1 ihr Kokain gegeben habe (Urk. 18/3 S. 5 F/A 31). Im weiteren Verlauf der Einvernahme führte sie sodann aus, dass sie annehmen beziehungsweise vermute, der Beschwerdegegner 1 habe ihr Betäubungsmittel gegeben, sie sich aber nicht daran erinnern könne (Urk. 18/3 S. 4 F/A 31 und S. 15 F/A 135). Aufgrund der lückenhaften Darstellung der Beschwerdeführerin und ihren Aussagen, insbesondere wonach sie vom Kokain konsumieren wollte, lässt sich nicht erstellen, dass ihr vom Beschwerdegegner 1 oder C._____ Kokain ohne ihr Wissen verabreicht wurde. Ein freiwilliger Konsum der zu diesem Zeitpunkt nach ihren eigenen Aussagen berauschten Beschwerdeführerin ist ohne Weiteres möglich.

E. 7.5

Der Staatsanwaltschaft ist sodann zuzustimmen, dass sich die Aussagen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Ablaufs der sexuellen Handlungen schwer mit einer Widerstandsunfähigkeit vereinbaren lassen. Sie führte aus, sie sei mit dem "Körper schon da und wach" gewesen. Sie habe einfach gesehen, wie der Beschwerdegegner 1 vor ihr und sie auf ihm gewesen sei (Urk. 18/3 S. 9 F/A 65). Sie sei dann "wie wach geworden" (Urk. 18/3 S. 9 F/A 70); sie habe nichts gesagt und sie hätten sich einfach angeschaut (Urk. 18/3 S. 10 F/A 77). Sie sei auf ihm gesessen und nach ein- bis zwei Minuten habe er den Penis heraus- gezogen und auf ihren linken Unterbauch ejakuliert (Urk. 18/3 F/A 76). Dann hätten sie sich hingelegt und der Beschwerdegegner 1 habe gesagt, sie solle ihn oral befriedigen, was sie dann gemacht habe (Urk. 18/3 S. 10 f. F/A 80 ff.). Hinsichtlich der sexuellen Handlungen mit C._____ führte sie aus, dass sie "gleich

- 20 - auf ihm" gewesen sei, wie auf dem Beschwerdegegner 1 (Urk. 18/3 S. 11 F/A 88). Dass die Beschwerdeführerin insgesamt nur fragmenthafte Erinnerungen an den Abend hat, vermag keine Widerstandsunfähigkeit darzulegen und entgegen der Darstellung ihres Rechtsvertreters lässt sich aus den Aussagen der Beschwerdeführerin auch nicht auf ein "wiederholtes Verwachen und Bewusstsein verlieren" oder eine Ohnmacht (vgl. Urk. 26 S. 4) schliessen. Selbst wenn bei der Beschwerdeführerin eine Widerstandsunfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit in irgendeiner Weise bestanden hätte, ist darüber hinaus nicht erstellbar, dass dies für den Beschwerdegegner 1 und C._____ erkennbar war. So standen gemäss der Beschwerdeführerin sämtliche Beteiligten unter Betäubungsmittel (Urk. 18/3 S. 10 F/A 79, S. 11 F/A 95 und S. 17 F/A 152). Die Beschwerdeführerin sagte diesbezüglich aus, nicht zu wissen, ob der Beschwerdegegner 1 oder C._____ hätten erkennen können, dass sie keinen Sex gewollt habe (Urk. 18/3 S. 17 F/A 147); vielleicht habe sie es sogar gewollt, sie wisse es schlichtweg nicht (Urk. 18/3 S. 17 F/A 152).

E. 7.6

Der Beschwerdegegner 1 und C._____ bestreiten den von der Beschwerdeführerin dargestellten Sachverhalt dahingehend, dass sexuelle Handlungen gegen ihren Willen oder im Zustand der Widerstandsunfähigkeit erfolgten. Mit weiteren Zugaben ist nicht zu rechnen, da sich der Beschwerdegegner 1 und C._____ selbst belasten müssten. Darüber hinaus waren die Beschuldigten gemäss der Beschwerdeführerin selbst unter Alkoholbeziehungsweise Betäubungsmittelleinfluss. Zudem bringt die Beschwerdeführerin selbst vor, dass sie von Absprachen des Beschwerdegegners 1 und C._____ ausgehe. Damit ist davon auszugehen, dass weitere Einvernahmen der Beschuldigten aufgrund des bisherigen Untersuchungsergebnisses zu keinen neuen Erkenntnissen führen. Die von der Beschwerdeführerin angeführten Zeugen waren anlässlich der beanzeigten sexuellen Handlungen nicht vor Ort, weshalb sie zum konkreten Tatvergang und der Verfassung der Beschwerdeführerin während der beanzeigten sexuellen Handlungen keine Angaben machen können. Durch Schilderungen der Umstände um die behauptete Tat, insbesondere des Zustands der Beschwerdeführerin am Morgen, liessen sich weder klare Rückschlüsse auf ihren Zustand in

- 21 - der Nacht machen noch gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale gewinnen.

E. 7.7

Nach dem Gesagten ist der Staatsanwaltschaft darin zuzustimmen, dass sich die beanzeigten Vorwürfe weder aufgrund der verfügbaren objektiven Beweismittel noch

aufgrund der Aussagen der Beteiligten anklagegenügend erstellt werden lassen und auch weitere Untersuchungshandlungen daran nichts änderten. Damit wäre im Falle einer Anklage eine Verurteilung deutlich weniger wahrscheinlich als ein Freispruch, womit die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung zu Recht einstellte. Die Beschwerde ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.